

SCHLAGLICHTER DES JAHRES 2001

Neues aus der BVA. Durch die Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes ist jeweils zum Jahreswechsel eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung vorgesehen. Die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen haben wir im Folgenden aufgelistet:

Rezeptgebühr

Neue Richtsätze für die Befreiung. Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. Jänner 2001 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen öS 8437,- (EUR 613,14) nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen öS 12.037,- (EUR 874,76) nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere öS 898,- (EUR 65,26).

Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von öS 9703,- (EUR 705,14) (Alleinstehende) bzw. öS 13.843,- (EUR 1006,01) (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um öS 898,- (EUR 65,26). Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf öS 56,- (EUR 4,07) angehoben.

Heilbehelfe

Neue Mindestgrenze für Kostenanteil. Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt weiterhin zehn Prozent, seit 1. Jänner 2001 aber mindestens öS 294,- (EUR 21,37).

Keine Kostenbeteiligung gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

Behandlungsbeitrag

Teilweise Nachsicht. Geändert hat sich auch die Einkommenshöchstgrenze, bis zu der die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe besteht. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist ein Betrag zwischen null und zehn Prozent des Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtsmöglichkeit gilt heuer ein Familien-Nettoeinkommen von öS 29.530,- (EUR 2146,03). Bei diesem Einkommen wird ein Richtsatz von zehn Prozent erreicht, das bedeutet, dass eine monatliche Belastung von über öS 2953,- nachgesehen wird. Bei niedrigeren Familieneinkommen ist auch der Richtwert entsprechend niedriger – ein Prozentsatz von null und somit eine



Auch der neue Online-Service der BVA auf www.bva.at bietet Informationen und Bestellmöglichkeiten

Befreiung zur Gänze wird bei Einkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage (öS 8.437,- / EUR 613,14) erreicht.

Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich an Ihre Landes- oder Außenstelle.

Kur- und Genesungsaufenthalte

Richtsätze für Zuzahlungen geändert. Die unten angeführten Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um öS 3600,- (EUR 261,62) sowie je anspruchsberechtigtem Kind um öS 898,- (EUR 65,26). Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt öS 80,- (EUR 5,81) pro Tag. Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ◆

Seit 1. Jänner 2001 gelten folgende Richtsätze:

	Bruttoeinkommen	Tägliche Zuzahlung
bis	öS 16.437,- (EUR 1194,52)	öS 80,- (EUR 5,81)
bis	öS 24.437,- (EUR 1775,91)	öS 141,- (EUR 10,25)
über	öS 24.437,- (EUR 1775,91)	öS 203,- (EUR 14,75)